



GEMEINDE BORSDORF

Beschluss-Nr.: 029/2022 des Gemeinderates

Antrag der Bürgermeisterin

Gründung der Betriebsgenossenschaft RathausCloud e.G. mit der Gemeinde als Gründungsmitglied

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die Gemeinde beteiligt sich an der Gründung der Genossenschaft „Betriebsgenossenschaft RathausCloud e.G.“ als Gründungsmitglied.
2. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, in der Gründungsversammlung und ersten Generalversammlung der Betriebsgenossenschaft RathausCloud e.G. allen notwendigen Beschlüssen zuzustimmen, Verträge abzuschließen und Rechtshandlungen vorzunehmen, die der Gründung der Betriebsgenossenschaft RathausCloud e.G. mit der Gemeinde als Gründungsmitglied dienen. Dazu gehört insbesondere die Zustimmung zu der **Anlage 1** beiliegenden Satzung der Betriebsgenossenschaft RathausCloud e.G.

Sach- und Rechtslage

1. Derzeitiger Stand des Projekts

Die Stadt Wurzen, die Gemeinde Bennewitz, die Gemeinde Lossatal und die Gemeinde Thallwitz beteiligen sich mit anderen sächsischen Kommunen und Landkreisen an dem Projekt „RathausCloud“. Es handelt sich dabei um ein Projekt zur Digitalisierung kommunaler Verwaltungsverfahren mittels einer dafür eigens für die sächsischen Kommunen entwickelte und betriebene Software RathausCloud. Zum Projekt, der Software RathausCloud und der bisherigen Kooperation der Kommunen wird auf die Begründung des Beschlusses des Gemeinderates Nr. 026/2021 vom 08.09.2021 (nachfolgend **Grundsatzbeschluss**) verwiesen.

Bisher waren die beteiligten Kommunen in dem Projekt in Form einer losen Kooperation tätig. Um die Ressourcen zur Entwicklung und zum Betrieb der Software RathausCloud zu bündeln sowie die Verwaltung und den Betrieb der Software RathausCloud und deren Nutzung durch die sächsischen Kommunen zu vereinheitlichen bedarf es eines Zusammenschlusses der beteiligten Kommunen in Form einer eigenständigen juristischen Person. Durch diesen



GEMEINDE BORSDORF

Zusammenschluss soll vor allem auch eine höhere Wirtschaftlichkeit im Vergleich zur separaten Entwicklung einer Software durch jede einzelne Kommune erzielt werden.

Die Bürgermeisterin der Gemeinde hat auf Grundlage des Grundsatzbeschlusses sowie die Bürgermeister und Landräte anderer an dem Projekt beteiligten sächsischen Kommunen und Landkreise alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um die Gründung einer eingetragenen Genossenschaft vorzubereiten. In Zusammenarbeit mit der BERATUNGSRAUM Kommunal- und Unternehmensberatung GmbH aus Leipzig (im Folgenden **beratungsraum GmbH**) wurden die Gründungsunterlagen für die Genossenschaft vorbereitet sowie die notwendigen Vorabstimmungen mit dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag und der Landesdirektion Sachsen und dem Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V. als genossenschaftlichen Prüfungsverband vorgenommen. Dazu im Einzelnen:

- Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Erteilung der Genehmigung nach § 102 Abs. 1 SächsGemO ist gemäß § 112 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO das Landratsamt Landkreis Leipzig.
- Zur Gründung der Genossenschaft ist gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 3 GenG eine Gründungsprüfung erforderlich. Die Gründungsprüfung muss von einem genossenschaftlichen Prüfungsverband vorgenommen werden. Dieser prüft vor allem, ob nach den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere der Vermögenslage der Genossenschaft, eine Gefährdung der Belange der Mitglieder oder der Gläubiger der Genossenschaft zu besorgen ist. Nach Gründung einer Genossenschaft ist diese nach § 54 GenG verpflichtet, einem genossenschaftlichen Prüfungsverband als Pflichtmitglied beizutreten. Hierzu hat die beratungsraum GmbH bereits vor der Gründung der Genossenschaft Kontakt mit dem Prüfungsverband „Genossenschaftsverband - Verband der Regionen e.V.“ aufgenommen und bereits eine erste Vorab-Abstimmung mit diesem vorgenommen, der zu dem Vorhaben bisher auch keine Einwände vorbrachte.

2. Details über die zu gründende Genossenschaft

Die Genossenschaft erhält den Namen „Betriebsgenossenschaft RathausCloud eG“. Sie hat ihren Sitz in Wurzen.

Zweck der Genossenschaft wird sein, die Erfüllung der Aufgaben ihrer Mitglieder zur Daseinsvorsorge durch einen gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern. Daher wird Gegenstand der Genossenschaft die (kontinuierliche) Entwicklung, die Implementierung und der Betrieb von IT-Systemen und cloudbasierten Infrastrukturen zur Digitalisierung kommunaler und behördlicher Verfahren und Kommunikation im Rahmen der Daseinsvorsorge (nachfolgend **Software RathausCloud**) sowie das Angebot von weiteren damit im



GEMEINDE BORSDORF

Zusammenhang stehenden Dienstleistungen für die Mitglieder sein. Die Genossenschaft würde damit die Vergabeverfahren zur Entwicklung und zu dem Betrieb der Rathaus-Cloud durchführen, die Rechte an den Entwicklungsergebnissen erhalten und diese verwalten sowie die Software Rathaus-Cloud letztlich auch betreiben bzw. betreiben lassen. Den an der Genossenschaft beteiligten Kommunen würden von der juristischen Person (entgeltliche) Nutzungsrechte an der Rathaus-Cloud gewährt.

Die Satzung der Genossenschaft findet sich in **Anlage 1**.

Die Gründungsmitglieder der Genossenschaft sind in der **Anlage 2** aufgeführt. Langfristig sollen alle der insgesamt 419 sächsischen Kommunen die Möglichkeit erhalten, Mitglied der Genossenschaft zu werden.

Als Vorstandsmitglieder der Genossenschaft sollen folgende Personen bestellt werden: Frau Kerstin Schöniger (Bürgermeisterin der Stadt Rodewisch), Herr Jörg Röglin (Oberbürgermeister der Stadt Wurzen) und Herr Arno Jesse (Bürgermeister der Stadt Brandis).

Als Mitglieder des ersten Aufsichtsrates sollen folgende Personen gewählt werden: Herr Bernd Laqua (Bürgermeister der Gemeinde Bennewitz), Herr Thomas Pöge (Bürgermeister der Gemeinde Thallwitz), Frau Birgit Kaden (Bürgermeisterin der Gemeinde Borsdorf), Herr Jörg Kerber (Bürgermeister der Gemeinde Ellefeld), Herr David Schmidt (Bürgermeister der Gemeinde Liebschützberg), Frau Anna-Luise Conrad (Bürgermeisterin der Stadt Naunhof) und Herr Uwe Weigelt (Bürgermeister der Gemeinde Lossatal).

Die Gründungsprüfung gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 3 GenG wird durch den Genossenschaftsverband - Verband der Regionen e.V. als genossenschaftlichen Prüfungsverband vorgenommen.

3. Einbeziehung und Unterrichtung des Gemeinderates

Über die Gründung der bzw. Beteiligung der Kommune an der Genossenschaft entscheidet der Gemeinderat gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 15 i.V.m. § 95 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO. Der Gemeinderat ist dazu gemäß § 95 Abs. 2 SächsGemO umfassend über die Chancen und Risiken der beabsichtigten unternehmerischen Betätigung sowie über deren Auswirkungen auf die private Wirtschaft zu unterrichten. Vor dem Beschluss über die Rechtsform des Unternehmens hat der Gemeinderat die Vor- und Nachteile der in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Organisationsformen abzuwägen.



GEMEINDE BORSDORF

a. Rechtsformvergleich

Die Entscheidung über die Rechtsform des Unternehmens als Genossenschaft erfolgte bereits im Rahmen des Grundsatzschlusses. Die für die Abwägung zu den Vor- und Nachteilen der in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Organisationsformen tragenden Gründe werden im Folgenden allein zur (erneuten) Nachvollziehbarkeit kurz dargestellt:

Als Rechtsform für die juristische Person ist die eingetragene Genossenschaft zu favorisieren: Die Genossenschaft lässt sich unproblematisch gründen, die Haftung der Kommunen ist auf die Höhe des übernommenen Geschäftsanteils begrenzt, die Kommunen haben als Mitglieder allesamt gleiche Rechte und Pflichten, der Ein- und Austritt eines Mitglieds ist zu jeder Zeit unproblematisch (d.h. ohne Hinzuziehung eines Notars) möglich. Der einfache Ein- und Austritt ist besonders wichtig, da Zielgruppe der Betriebsgenossenschaften die 390 sächsischen Kommunen sind, die weniger als 20.000 Einwohner haben.

Andere Rechtsformen sind aus den nachfolgend aufgeführten Gründen entweder nicht für die Verfolgung der von den Kommunen für das Projekt verfolgten Zwecke oder wegen der fehlenden Flexibilität nicht geeignet:

- Ein öffentlich-rechtlicher Zweckverband scheidet als Organisationsform schon deshalb aus, weil mit der Rathaus-Cloud nur eine Aufgabenerledigung der Kommunen bzw. Unterstützung bei der Aufgabenerledigung der Kommunen und gerade keine Übertragung von (Pflicht-)Aufgaben der Kommunen angestrebt wird.
- Eine kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) ist in Sachsen nicht möglich, da die landesrechtliche Grundlage fehlt. Allein der Freistaat könnte zusammen mit den Kommunen eine AöR gründen.
- Ein eingetragener Verein ist nicht zu empfehlen, weil dessen Gegenstand auf die Verwirklichung ideeller Zwecke begrenzt ist. Der Verein darf wirtschaftlich nicht tätig werden.
- Bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) wäre der Ein- und Austritt von weiteren Kommunen als Gesellschafter nicht ohne überschaubaren Aufwand möglich: Bei einem Ein- und Austritt von Gesellschaftern müsste jedes Mal ein Verkauf bzw. Ankauf inkl. der Abtretung von Geschäftsanteilen zwischen vorhandenen/bleibenden und ein- bzw. austretenden Gesellschaftern erfolgen, der immer notariell zu beurkunden ist. Der Zeit- und Kostenaufwand ist hierfür relativ hoch.



GEMEINDE BORSDORF

b. *Keine Kollision mit dem ZV KISA*

Mit der Gründung der Betriebsgenossenschaft RathausCloud e.G. entsteht keine Kollision bei der Aufgabenübertragung mit Blick auf den Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Sachsen (nachfolgend **ZV KISA**). Der ZV KISA hat von seinen Mitgliedern keine Aufgaben übertragen bekommen. Das wurde vom OVG Bautzen festgestellt:

„Bei der Gründung des ZV KISA sind diesem von den Gründungsmitgliedern keine Aufgaben übertragen worden. [...] Die Aufgabe des ZV KISA besteht vielmehr lediglich darin, Datenverarbeitungsdienstleistungen anzubieten. Insoweit unterscheidet sich die Aufgabe des ZV KISA nicht von Dienstleistungen, die private Dritte oder sonstige Behörden oder öffentliche Stellen zur Verfügung stellen.“

(OVG Bautzen, Urteil vom 30. März 2020, Az. 4 A 508/16, Rn. 32 f., Unterstreichung nicht im Original)

Zudem werden auch der Betriebsgenossenschaft RathausCloud e.G. keine Aufgaben übertragen; sie soll allein im Rahmen der Aufgabenerledigung die Gemeinden unterstützen. Deshalb können Gemeinden sowohl Mitglied im ZV KISA als auch (Gründungs-) Mitglied der Betriebsgenossenschaft RathausCloud e.G. sein.

Die KISA bietet im Augenblick im Zusammenhang mit dem Online-Zugangsgesetz sogenannte Antragsassistenten an. Dabei handelt es sich um mehr oder weniger intelligente Formulare im Amt24. Die Antragsassistenten unterstützen allerdings nur den eigentlichen Antrag, d.h. die Antragsbearbeitung bis hin zur Bescheiderstellung muss in den Verwaltungen (teilweise mit manueller Datenübernahme) erbracht werden. Die Dienste der RathausCloud hingegen unterstützen einen vollständigen, medienbruchfreien, revisionssicheren Verwaltungsprozess von der Antragstellung über eventuelle Anhörungsverfahren bis zur Erstellung des Bescheides. Die Dienste der RathausCloud wurden Jahr 2021 (bis in dieses Jahr) entwickelt. Vor der Beauftragung fand ein aufwendiger Vergabeprozess (Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb) statt. Die KISA bewarb sich in Bietergemeinschaft mit der SQL Projekt AG. Leider konnte sich die Bietergemeinschaft auf Grund nicht erfüllter Voraussetzungen nicht für die Abgabe eines Angebotes qualifizieren.



GEMEINDE BORSDORF

c. *Wirtschaftlichkeitsprüfung gemäß § 95 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO: Chancen und Risiken sowie Auswirkungen auf die private Wirtschaft*

§ 95 SächsGemO erfordert vor dem Beschluss zur Gründung der Genossenschaft eine Wirtschaftlichkeitsprüfung.

(1) *Wirtschaftsplan*

Zweck des Wirtschaftsplans ist die Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Genossenschaft gemäß § 95 SächsGemO, d.h. die Prüfung der Erfolgchancen, Risiken und des Ressourcenbedarfs.

Der als **Anlage 4** beiliegende Wirtschaftsplan für die Jahre 2022 bis 2026 basiert auf den folgenden wesentlichen Prämissen:

- Einzahlung des Geschäftsanteils durch jedes Mitglied in Höhe von EUR 5.000,00
- Zahlung eines Eintrittsgelds durch jedes Mitglied, welches von der Generalversammlung festgesetzt wird (ausgenommen hiervon sind Gründungsmitglieder sowie Kommunen, die innerhalb von drei Monaten nach der Gründung beitreten)
- Erhalt von Fördermitteln in Höhe von EUR 337.000,00 durch den Freistaat Sachsen
- Generierung von jährlichen Nutzungsentgelten für die Nutzung der RathausCloud durch die Mitglieder (zunächst für die Module Gewerbeanmeldung und verkehrsrechtliche Anordnungen)

In der Anlaufphase von einem Jahr finanziert sich die Genossenschaft einnahmeseitig im Wesentlichen über die Einzahlungen auf die Geschäftsanteile, die Eintrittsgelder, die Fördermittel und die Nutzungsentgelte. Nach dieser Anlaufphase von einem Jahr wird mit weiteren finanziellen Zuflüssen gerechnet: Im geringeren Maße durch Geschäftsanteile und Eintrittsgelder, im höheren Maße durch stetig steigende Nutzungsentgelte. Grund ist, dass viele weitere Kommunen der Genossenschaft als Mitglieder beitreten und die RathausCloud nutzen. Die Nutzungsentgelte richten sich nach der Einwohnerzahl der Mitgliedskommunen. Der Anteil der Nutzungsentgelte wird sich also in der Zukunft erhöhen.

Der Wirtschaftsplan kommt für die Jahre nach der Anlaufphase von einem Jahr zu einem positiven Ergebnis und stellt zudem eine ausreichende Liquidität in den Folgejahren sicher.

Für weitere Informationen und Details wird auf den als **Anlage 4** beiliegenden Wirtschaftsplan verwiesen.



GEMEINDE BORSDORF

(2) *Chancen und Risiken*

Die Dienstleistungen der RathausCloud stellen für kleine und mittlere sächsische Kommunen bis 20.000 Einwohner eine große Chance dar.

Denn die kleinen und mittleren sächsischen Kommunen verfügen – anders als vielleicht die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte – nicht über ausreichend personelle und finanzielle Ressourcen, um die vom Onlinezugangsgesetz geforderte Digitalisierung zu bewältigen. Durch die Gründung einer Genossenschaft können die Ressourcen und das Know-How gebündelt zum Einsatz kommen und die Dienste unter Anwendung der Software RathausCloud einheitlich und kooperativ für die Mitgliedskommunen weiterentwickelt werden. Zudem tragen die Mitglieder der Genossenschaft die Chancen und Risiken des Betriebs und der Weiterentwicklung der RathausCloud in gleichem Maße.

Risiken für die beteiligten Kommunen sind sehr überschaubar. Sollte das Projekt scheitern, haftet die Kommune lediglich mit dem Geschäftsguthaben und dem Eintrittsgeld.

(3) *Auswirkungen auf die private Wirtschaft*

Negative Auswirkungen auf die private Wirtschaft durch die Tätigkeit der Genossenschaft sind nicht ersichtlich. Dies gilt insbesondere deshalb, weil die Tätigkeit der Genossenschaft darauf beruht, dass die Genossenschaft nicht in Konkurrenz zur freien Wirtschaft tritt, sondern im kommunalen Umfeld Leistungen erbringt und Aufgaben erledigt, die die Kommunen bei der Erledigung ihrer hoheitlichen Aufgaben unterstützen und die sonst jede Kommune eigenständig (mit voraussichtlich höherem Aufwand und Kosten) erledigen müsste.

4. Wahrung der kommunalrechtlichen Voraussetzungen nach § 94a Abs. 1 SächsGemO

Die SächsGemO unterscheidet bei einer Beteiligung von Gemeinden an Unternehmen zwischen sog. wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen Unternehmen. An wirtschaftlichen Unternehmen dürfen sich die Gemeinden nur beteiligen, wenn die Voraussetzungen nach § 94a Abs. 1 Sächs GemO erfüllt sind. Die Betriebsgenossenschaft RathausCloud e.G. ist ein nicht-wirtschaftliches Unternehmen. Darüber hinaus würde sie auch als wirtschaftliches Unternehmen die Voraussetzungen des § 94a Abs. 1 SächsGemO erfüllen.



GEMEINDE BORSDORF

a. Nicht-wirtschaftliches Unternehmen

Nicht-wirtschaftliche Unternehmen sind gemäß § 94a Abs. 3 Nr. 3 SächsGemO Hilfsbetriebe, die ausschließlich zur Deckung des Eigenbedarfs der Gemeinde dienen. Klassische Hilfsbetrieb sind Bauhöfe, Stadtgärtnereien, Reparaturbetriebe, Druckereien, Kantinen, Steinbrüche aber auch EDV-Anlagen (in eigener Regie). Hilfsbetriebe sind weder eine öffentliche Einrichtung noch bieten sie ihre Leistungen regelmäßig Privaten an. Aus Gründen der Kosteneinsparung kommt auch eine gemeinsame Betriebsführung durch (benachbarte) Kommunen in Betracht.

Die entwickelten Module sowie die RathausCloud sollen die beteiligten Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen. Es sind spezialisierte Software-Programme, welche allein auf die Bedürfnisse der sächsischen Kommunen abgestimmt sind, und allein diesen zur Verfügung stehen sollen. Die Leistungen sollen ausschließlich sächsischen Kommunen angeboten werden. Eine Inanspruchnahme der Leistung durch Private scheidet von Beginn an aus. Der einzige Unterschied zu dem klassischen Hilfsbetrieb besteht darin, dass er aus Kostengründen nicht von einer Kommune alleine betrieben wird. Dies entspricht den kommunalrechtlichen (Haushalts-)Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Selbst wenn die Betriebsgenossenschaft RathausCloud e.G. nicht als Hilfsbetrieb und damit nicht-wirtschaftlicher Betrieb anerkannt wird, erfüllt sie die Voraussetzungen nach § 94a Abs. 1 SächsGemO.

b. Rechtfertigung durch einen öffentlichen Zweck (§ 94a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsGemO)

Kommunen dürfen sich an wirtschaftlichen Unternehmen nur beteiligen, wenn die Beteiligung durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt ist. Ein öffentlicher Zweck besteht stets dann, wenn über die individuelle Bedürfnisbefriedigung hinaus eine spezifisch gemeinwohlorientierte einwohnernützige Zielsetzung verfolgt wird. Das ist der Fall.

Von der Digitalisierung der Verwaltungsprozesse profitieren nicht nur die einzelnen Einwohner bei Durchführung des jeweiligen Verwaltungsverfahrens. Mit der RathausCloud wird zugleich seitens der Kommunen ein Verwaltungsportal eingerichtet, wodurch die Allgemeinheit einen barriere- und medienbruchfreien Zugang zu elektronischen Verwaltungsleistungen der untersten Verwaltungsbehörden im Sinne von § 3 Abs. 1 Onlinezugangsgesetz erhält. Sowohl die allgemeine Erreichbarkeit der Verwaltung als auch ihre internen Abläufe werden zugunsten der Allgemeinheit verbessert.



GEMEINDE BORSDORF

Von dem Projekt RathausCloud werden gegenwärtig zwei Verwaltungsdienste entwickelt: Verkehrsrechtliche Anordnung und Gewerbeverfahren. Beide Verfahren sind webbasiert und nutzen Cloud-Technologien. Mit der cloudbasierten Architektur wird zugleich die Arbeitsfähigkeit der Verwaltung unter besonderen Umständen (z.B. bei Katastrophen oder in Pandemien) abgesichert und eine Kooperation der Verwaltungen untereinander ermöglicht. Derselbe Ansatz wird bei den zukünftig zu entwickelnden Verwaltungsdiensten verfolgt.

c. Finanzielle Angemessenheit des Genossenschaftsbeteiligung (§ 94a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsGemO)

Die Beteiligung an der Betriebsgenossenschaft RathausCloud e.G. steht nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf (§ 94a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsgemO).

Durch die Beteiligung an der Genossenschaft entstehen den Mitgliedern die folgenden Kosten:

- (1) Von jedem Mitglied ist nach §§ 12 Abs. 1 lit. b, 13 Satzung (**Anlage 1**) einen Geschäftsanteil zu übernehmen. Der Geschäftsanteil beträgt 5.000,00 EUR. Die Gemeinde hat die Wahl, ob sie lediglich einen oder bis zu insgesamt drei Geschäftsanteile übernimmt.

Angesichts ihrer Größe und der Lage ihres Haushalts wird die Gemeinde Borsdorf einen Geschäftsanteil übernehmen.

- (2) § 14 Satzung (**Anlage 1**) sieht die Zahlung eines Eintrittsgelds vor, das von der Generalversammlung gemäß § 27 Ziff. 9 der Satzung (**Anlage 1**) festgesetzt wird.

Die Gründungsmitglieder und Mitglieder, die innerhalb von drei Monaten nach der Gründung beitreten, zahlen kein Eintrittsgeld, da zum Einen der von ihnen geleistete besondere Gründungsaufwand zu berücksichtigen ist und/oder ihnen zum Anderen im Moment nur eine begrenzte Anzahl an Leistungen (insbesondere Softwareprogramme) der Betriebsgenossenschaft RathausCloud e.G. zur Verfügung stehen. Dies wird von der Generalversammlung bei der Festsetzung des Eintrittsgeldes berücksichtigt werden.



GEMEINDE BORSDORF

Die später beitretenden Mitglieder werden auf der Grundlage eines von der Generalversammlung festzusetzenden Eintrittsgeld zahlen. Die Beitragsordnung bestimmt das Eintrittsgeld u.a. in Abhängigkeit der Größe der Kommunen (Einwohneranzahl).

- (3) Schließlich sind von den Mitgliedern gemäß § 12 Abs. 1 lit. f Satzung (**Anlage 1**) laufende oder einmalige Beiträge für Leistungen zu zahlen, welche die Genossenschaft für die Mitglieder erbringt oder zur Verfügung stellt. Die Höhe der Beiträge wird ebenfalls von der Generalversammlung bestimmt. Für die Bemessung der Beitragshöhe werden die Einwohnerzahl der einzelnen Kommune sowie die Art und Anzahl der von der einzelnen Kommune in Anspruch genommenen Leistungen berücksichtigt, damit ein angemessenes Verhältnis zwischen Nutzen, Leistung und finanzieller Leistungsfähigkeit erreicht wird. Werden von der Genossenschaft angebotene Leistungen nicht in Anspruch genommen, sind dafür auch keine Beiträge zu zahlen.

Die Leistungsfähigkeit der Gemeinde und ihr voraussichtlicher Bedarf werden bei den entstehenden Beteiligungskosten umfassend berücksichtigt. Ob die Gemeinde einen oder bis zu drei Geschäftsanteile an der Genossenschaft übernimmt, kann die Gemeinde entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit frei bestimmen. Das Eintrittsgeld und die zu leistenden Beiträge orientieren sich jeweils (auch) an der Größe der Gemeinde, insbesondere ihrer Einwohneranzahl. Die Einwohneranzahl ist zugleich ein geeignetes Kriterium zur Bemessung des Bedarfs der einzelnen Gemeinden, da an die Anzahl der Einwohner zugleich eine statistische Häufigkeit der Notwendigkeit der einzelnen Verwaltungsverfahren gekoppelt ist.

Durch die Betriebsgenossenschaft RathausCloud e.G. werden Verwaltungsverfahren digitalisiert, die von jeder Gemeinde bei der Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben durchzuführen sind. Seitens der Gemeinden werden einerseits Personalkosten eingespart, da der mit der Durchführung der Verwaltungsverfahren verbundene Aufwand erheblich reduziert wird. Gleichzeitig wäre keine der beteiligten Gemeinden finanziell und personell dazu in der Lage, eigene digitale Verwaltungsverfahren bzw. die entsprechende Software und digitale Umgebung zu entwickeln.

Ziel der Beteiligung ist langfristig eine Senkung der bestehenden Personalkosten sowie die Sicherstellung, dass die Gemeinden auch zukünftig – trotz Personalmangels – die ihnen obliegenden (Pflicht-)Aufgaben erfüllen können.

Weder der lokale Bedarf noch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde wird durch die Beteiligung überstiegen.



GEMEINDE BORSDORF

Subsidiarität erfüllt (§ 94a Abs. 1 Nr. 3 SächsGemO)

Nach § 94a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SächsGemO darf sich die Gemeinde nur an der Betriebsgenossenschaft RathausCloud e.G. beteiligen, wenn der öffentliche Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Mit der sog. Subsidiaritätsklausel stellt die SächsGemO sicher, dass sich die Kommunen nur an wirtschaftlichen Unternehmen beteiligen dürfen, die nicht besser und günstiger von der Privatwirtschaft betrieben werden können. Das ist hier der Fall.

Die Betriebsgenossenschaft RathausCloud e.G. tritt nicht in Konkurrenz zur freien Wirtschaft, sondern wird im kommunalen Umfeld Leistungen erbringen und Aufgaben erledigen, die die Kommunen bei der Erledigung ihrer hoheitlichen Aufgaben unterstützen und die sonst jede Kommune eigenständig (mit voraussichtlich höherem Aufwand und Kosten) erledigen müsste.

Aufgabe der Betriebsgenossenschaft RathausCloud e.G. wird es sein, spezialisierte, allein an den aus der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben resultierenden Bedürfnissen der Kommunen Software sowie eine entsprechende digitale Umgebung zu schaffen und laufend zur Verfügung zu stellen.

Der öffentliche Zweck – die Digitalisierung der Verwaltungsverfahren zur Erfüllung der (Pflicht)Aufgaben der Kommunen – kann gerade nicht durch ein rein privatwirtschaftliches Unternehmen ohne Beteiligung der öffentlichen Hand erfüllt werden. Die öffentliche Hand muss die Kontrolle über die Aufgabenerfüllung behalten. Denn die Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der jeweiligen Pflicht- oder Weisungsaufgabe verbleibt stets bei der Kommune.

Aufgabenübertragung begründet nicht nur eine formale Zuständigkeit, sondern auch die Verantwortung des in die Pflicht genommenen Hoheitsträgers für die ordnungsgemäße Erfüllung dieser Aufgabe. Er kann sich nicht damit entlasten, lediglich "formalrechtlich" zuständig gewesen zu sein, tatsächlich diese Verantwortung aber nicht oder nicht ausreichend wahrgenommen zu haben.“

(BVerwG, Urteil v. 28. Januar 2010, Az. 3 C 17/09, Rn. 17; siehe auch: OVG Bautzen, Urteil v. 18. Dezember 2014, Az. 5 A 193/12, Rn. 28, beide jeweils zitiert nach juris)



GEMEINDE BORSDORF

Die Kommunen führen die Verwaltungsverfahren eigenverantwortlich durch. Da die Software den (individuellen) Bedürfnissen der Gemeinden entsprechen muss, ist ihre Beteiligung an der Entwicklung und dem weiteren Betrieb erforderlich.

Rein private Unternehmen, die ohne jegliche Beteiligung der öffentlichen Hand, die Digitalisierung (sächsischer) Verwaltungsverfahren als Dienstleistung / Produkt anbieten, sind bisher nicht bekannt. Da stets die sich aus dem Verwaltungsverfahren ergebenden Bedürfnisse der öffentlichen Hand zu berücksichtigen sind, ist eine bessere / wirtschaftlichere Aufgabenerledigung durch die Privatwirtschaft nicht zu erwarten.

e. *Stellungnahme gem. § 94a Abs. 1 Satz 2 SächsGemO*

Eine Stellungnahme der zuständigen IHK, die gemäß § 94a Abs. 1 Satz 2 SächsGemO über das Vorhaben informiert und der Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben wurde, liegt als **Anlage 3** bei.

5. Einfluss der einzelnen Mitglieder auf Tätigkeit der Genossenschaft (§ 96 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO)

Nach § 96 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO dürfen sich Kommunen nur an Unternehmen in Privatrechtsform beteiligen, wenn „*die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan des Unternehmens erhält*“.

Die Gemeinden sollen sich ihrer Beteiligungsquote entsprechende Kontroll-, Mitwirkungs- und Steuerungsrechte sichern. Hintergrund ist die bei der Gemeinde verbleibende Gewährleistungsverantwortung, wenn sie sich bei der Aufgabenerfüllung privater Dritter bedient. Dabei muss der gemeindliche Einfluss der Beteiligungsquote entsprechen. Dies ist hier der Fall:

- In der Betriebsgenossenschaft RathausCloud e.G. können nur kreisangehörige Kommunen, kreisfreie Städte und Landkreise Mitglied werden. Es obliegt allen die Gewährleistungsverantwortung bei der Aufgabenerfüllung – auch wenn die Aufgaben von Landkreisen und Kommunen teilweise divergieren.
- Gemäß dem gesetzlich vorgesehenen genossenschaftlichen Beteiligungsmodell stehen die Mitglieder in der Betriebsgenossenschaft RathausCloud eG gleichberechtigt nebeneinander. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Alle Mitglieder bilden zusammen die Generalversammlung. In der Generalversammlung der Betriebsgenossenschaft RathausCloud e.G. hat nach § 26 Abs. 6 Satzung (**Anlage 1**) jedes



GEMEINDE BORSDORF

Mitglied eine Stimme. Dies ändert sich auch nicht, wenn ein Mitglied mehr als einen Geschäftsanteil übernimmt. Mit der Stimmgleichheit setzt sich die (kommunale) demokratische Legitimationskette in der Genossenschaft fort.

- Die Generalversammlung beschließt durch Mehrheitsbeschluss über alle wesentlichen Angelegenheiten der Betriebsgenossenschaft RathausCloud eG, vgl. § 27 Satzung (**Anlage 1**). Dazu gehören auch zahlreiche Maßnahmen der Geschäftsführung, für die jeweils ein Zustimmungsvorbehalt der Generalversammlung besteht, vgl. § 21 Abs. 1 Satzung (**Anlage 1**). Für bestimmte Beschlüsse der Generalversammlung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegeben Stimmen erforderlich, vgl. § 31 Abs. 3 Satzung (**Anlage 1**).
- Die Generalversammlung bestimmt durch Mehrheitsbeschluss auch die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder, die mindestens sieben betragen muss, und wählt die Aufsichtsratsmitglieder, vgl. §§ 23 Abs. 1 Satzung (**Anlage 1**). Der Generalversammlung steht es auch frei, die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder an die Entwicklung der Mitgliedzahlen anzupassen, also zu erhöhen.
- Nach der Satzung (**Anlage 1**) können nur gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreter eines Mitglieds zum Vorstand bestellt oder als Aufsichtsratsmitglied gewählt werden (§§ 19 Abs. 1 Satz 2, 23 Abs. 2 Satz 4 Satzung).

6. Weiteres Vorgehen

Nach Vorliegen aller Gemeinderatsbeschlüsse der künftigen Gründungsmitglieder wird die erforderliche rechtsaufsichtliche Genehmigung zur Gründung der Genossenschaft bei der Landesdirektion Sachsen eingeholt.

Wird die Genehmigung erteilt, erfolgt die tatsächliche Gründung der Genossenschaft durch die Gründungsmitglieder inkl. der Bestellung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrates und der Vorstandsmitglieder. Darüber hinaus wird der Beitritt der Genossenschaft zu dem Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V. beschlossen und dieser mit der Gründungsprüfung beauftragt. Dies ist für November 2021 geplant.

Anschließend erfolgt die Gründungsprüfung durch den genossenschaftlichen Prüfungsverband (siehe dazu auch die Ausführungen unter Ziffer 1.) Dies wird einen Zeitraum von ein bis zwei Monaten in Anspruch nehmen.



GEMEINDE BORSDORF

Erst nach der erfolgreichen Gründungsprüfung durch den genossenschaftlichen Prüfungsverband kann die Genossenschaft von den Vorstandsmitgliedern über einen Notar in das Genossenschaftsregister eingetragen werden.

Anlagen:

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Satzung der Betriebsgenossenschaft RathausCloud e.G. |
| Anlage 2 | Liste Gründungsmitglieder |
| Anlage 3 | Stellungnahme der IHK Leipzig vom 14.10.2021 |
| Anlage 4 | Erfolgs- und Wirtschaftsplan sowie Preisblatt für die Jahre 2022 bis 2026 |
| Anlage 5 | Gemeindepräsentation vom 20.10.2021 |

Abstimmung:	Gesamtstimmenzahl:	17
	davon anwesend:	
	Stimmen dafür:	
	Stimmen dagegen:	
	Stimmenthaltungen:	
	befangen:	

Borsdorf, 27. Juli 2022

Birgit Kaden
Bürgermeisterin